

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 48/09 BH

L 7 AS 3657/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 AS 3607/07 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

ARGE Jobcenter Stadt Pforzheim,
Luisenstraße 29, 75172 Pforzheim,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 19. November 2009 - L 7 AS 3657/09 - vor dem Bundessozialgericht Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind noch (weitere) Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem SGB II in der Zeit vom 1.6.2005 bis 31.5.2006 (Warmwasserkosten, Stromkosten, Kabelnutzungsgebühr).
- 2 Das SG Karlsruhe wies die Klage, die Beklagte unter Abänderung der SGB II-Bewilligungsbescheide zu verurteilen, ihr für die Zeit vom 1.6.2005 bis 31.5.2006 weitere Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 513,74 Euro zu bewilligen, sowie die Beklagte zu verurteilen, ihr Schadensersatz in vom Gericht festzusetzender Höhe zu zahlen, ab (*Urteil vom 21.8.2007 - S 14 AS 3607/07*). In einem Erörterungstermin beim LSG Baden-Württemberg vom 20.4.2009 (L 7 AS 4503/07) reduzierte die Beklagte den vorgenommenen Abzug für die Warmwasserkosten und bewilligte der Klägerin für den Zeitraum von Juli 2005 bis Mai 2006 insgesamt 30,58 Euro. Die Beklagte erklärte sich weiter bereit, nach Vorlage der von der Klägerin angestrebten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gegen das Urteil des BSG vom 19.2.2009 (B 4 AS 48/08 R) die Kosten der Klägerin für Strom, Warmwasserbereitung und Kabelnutzung (Fernsehen/Radio) zu übernehmen, soweit das BVerfG eine diesbezügliche Verpflichtung der Beklagten über die Gewährung von Regelleistungen hinaus feststelle. Die Beteiligten erklärten den Rechtsstreit insoweit für erledigt. Mit Urteil vom 25.6.2009 wies das LSG die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurück. Zur Begründung seiner Entscheidung führte das LSG aus, nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit hinsichtlich der begehrten höheren Leistungen für KdU nach vorherigem, von der Klägerin angenommenen Teilanerkennnis der Beklagten übereinstimmend für erledigt erklärt hätten, sei lediglich noch über die von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzansprüche zu entscheiden. Für diese seien nicht die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, sondern ausschließlich die Zivilgerichte zuständig seien. Das Urteil wurde der Klägerin am 4.7.2009 zugestellt.
- 3 Mit einem am 13.8.2009 bei dem LSG eingegangenen Schriftsatz bezog sich die Klägerin auf den Erörterungstermin vom 20.4.2009 und machte unter Vorlage des Beschlusses des BVerfG vom 26.5.2009 (1 BvR 937/09) zu dem Urteil des BSG vom 19.2.2009 geltend, sie halte ihre Anträge auf Zahlung der fälligen Sozialleistungen aufrecht. Das LSG stellte daraufhin in dem streitgegenständlichen Verfahren (L 7 AS 3657/09) fest, dass der Rechtsstreit durch übereinstimmende Erklärungen im Erörterungstermin vom 20.4.2009 erledigt sei, soweit weitere KdU im beantragten Umfang für den streitbefangenen Zeitraum geltend gemacht worden seien (*Urteil vom 19.11.2009*).



II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsmittelverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 6 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Die von der Klägerin behauptete Gehörsverletzung bezogen auf die Erledigungserklärung im Erörterungstermin des LSG vom 20.4.2009 greift nicht durch. Die Würdigung des Inhalts des Vergleichs vom 20.4.2009 durch das LSG entspricht dem Inhalt dieses wirksamen Prozessvergleichs (§ 122 SGG iVm § 162 Abs 1 Satz 1 ZPO iVm § 160 Abs 3 Nr 1 ZPO) und der im sozialgerichtlichen Verfahren diskutierten streitigen Rechenposten für höhere Kosten für Unterkunft und Heizung. Nach dem Inhalt des Vergleichs ist der Rechtsstreit nicht etwa nur für den Fall erledigt erklärt worden, dass das BVerfG zu einer positiven Entscheidung in der von der Klägerin angestrebten Verfassungsbeschwerde kommen sollte. Insofern kritisiert die Klägerin nur das vom LSG gefundene Ergebnis.
- 8 Mit der Ablehnung der Bewilligung von PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

